

7. Abkürzungen

Nachfolgende Abkürzungen können über Randnrn. 140 ff. HdR, 3. Auflage, BAnz. Nr. 160a vom 22. September 2008, hinaus ohne weitere Erläuterung verwendet werden.

7.1 Verkündungsblätter und Rechtssammlungen

Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L/C	ABI. L/C
Bayerische Rechtssammlung	BayRS
Bayerischer Staatsanzeiger	StAnz.
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt	GVBl.
Bayerisches Ministerialblatt	BayMBI.
Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band I–IV und Ergänzungsband	BayBS I–IV, ErgB
Bundesanzeiger	BAnz.
Bundesgesetzblatt I–III	BGBI. I–III
Gemeinsames Ministerialblatt	GMBI.
Reichsgesetzblatt	RGBl.
Frühere, inzwischen eingestellte Verkündungsblätter	<i>[Tradierte Abkürzung]</i>

7.2 Bayerische Ministerialverwaltung

Ministerpräsident	MPr
Leiter der Staatskanzlei	LStK
Staatskanzlei	StK
Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration	StMI
Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	StMB
Staatsministerium der Justiz	StMJ
Staatsministerium für Unterricht und Kultus	StMUK
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	StMWK
Staatsministerium der Finanzen und für Heimat	StMFH
Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	StMWi
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	StMUV
Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus	StMELF
Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales	StMAS
Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention	StMGP
Staatsministerium für Digitales	StMD

7.3 Regierungsbezirke

Oberbayern	OBay.
Niederbayern	NBay.
Oberpfalz	OPf.

Oberfranken	OFr.
Mittelfranken	MFr.
Unterfranken	UFr.
Schwaben	Schw.

7.4

Sonstige Abkürzungen können grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sie – über den konkreten Nutzerkreis der Norm hinaus – allgemein bekannt und üblich sind oder wenn sie in der Norm ausnahmsweise als solche konkret eingeführt wurden, um die Lesbarkeit zu verbessern.